

Näherbau- / Grenzbaurecht für Klein- und Anbauten

Nach § 19 BauV

Klein- und Anbauten dürfen maximal 40 m² gross sein, eine Wandhöhe bis zum Dachrand von 3 m haben (bei geneigtem Gelände darf die Wand höher sein, entsprechend der halben Höhendifferenz im Grundriss), und die Dachneigung darf bis zu 45° betragen. Der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze beträgt 2 m. Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn kann dieser Abstand reduziert oder aufgehoben werden.

Der / die unterzeichnende Grundeigentümer/in

(Name, Vorname, Adresse, Parzellen Nr.)

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Erteilt dem / der Eigentümer/in des Nachbargrundstücks

(Name, Vorname, Adresse, Parzellen Nr.)

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Die

Zustimmung

Zum Bauvorhaben

Mit einem Abstand von _____ Meter zur gemeinsamen Grundstücksgrenze.

Die zustimmende Partei nimmt zur Kenntnis, dass der Gebäudeabstand zu Gebäuden auf dem Nachbargrundstück gemäss den geltenden baupolizeilichen und den VKF Brandschutzvorschriften des Kantons und der Gemeinde, sowie nach anerkannten Messmethoden einzuhalten ist.

